



# Merkblatt

## Masern

### Krankheitsbild:

Die Erkrankung beginnt mit Fieber und Symptomen eines grippalen Infektes und typischen Mundschleimhautveränderungen. Der charakteristische Hautausschlag besteht aus bräunlich-rosafarbenen zusammenfließenden Hautflecken und tritt am 3.-7. Erkrankungstag auf. Der Ausschlag beginnt im Gesicht und hinter den Ohren und dauert 4-7 Tage an. Häufig ist bei Abklingen eine Schuppung der Haut zu beobachten.

### Mögliche Komplikationen:

Auf Grund einer vorübergehenden begleitenden Immunschwäche können zusätzliche bakterielle Infektionen auftreten (z.B. Mittelohrentzündung, Bronchitis, Lungenentzündung). In 0,1% der Fälle tritt im Verlauf eine Entzündung des Gehirns mit Bewusstseinsstörungen bis zum Koma auf, die bei 10-20% der Betroffenen tödlich endet.

Eine sehr seltene Spätkomplikation stellt die sog. subakute sklerosierende Panencephalitis dar, die erst 6-8 Jahre nach der Erkrankung auftritt und einen fortschreitenden Verlust der Gehirnfunktionen bedingt.

### Übertragungsweg:

Masern – eine der ansteckendsten Krankheiten – werden durch das Einatmen infektiöser Expirationströpfchen (Sprechen) bzw. Tröpfchenkerne (Husten, Niesen) sowie durch Kontakt mit infektiösen Sekreten aus Nase oder Rachen übertragen. Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 5 Tage vor Auftreten des Exanthems und hält bis 4 Tage nach Auftreten des Exanthems an. Unmittelbar vor Erscheinen des Exanthems ist sie am größten.

Gewöhnlich vergehen 8–10 Tage bis zum Beginn des katarrhalischen Stadiums, 14 Tage bis zum Ausbruch des Exanthems; im Einzelfall sind bis zu 21 Tage bis zum Exanthembeginn möglich

#### Dienstgebäude

Im Pinderpark 4  
90513 Zirndorf

#### Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr  
FR 08:00-12:30 Uhr

#### und nach Vereinbarung

MO-DO 07:00-18:00 Uhr

#### Bus & Bahn

**Bus**  
70/72 Landratsamt  
112/152/154 Banderbacher Str.

**Bahn**  
R11 Zirndorf Bahnhof

#### Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0  
Telefax: 0911-9773-1803  
gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de  
www.landkreis-fuerth.de

#### Bankverbindung

**Sparkasse Fürth**  
IBAN: DE11762500000190050005  
BIC Code: BYLADEM1SFU  
**Postbank Nürnberg**  
IBAN: DE14760100850006852858  
BIC Code: PBNKDEFF

### **Wiederzulassung:**

Gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IFSG) dürfen **Personen, die an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind**, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dieses Verbot gilt gemäß Satz 2 der Vorschrift entsprechend auch für die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten. Sie dürfen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten oder Einrichtungen benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Eine **Wiederzulassung** zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Exanthemausbruch möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Für empfängliche Personen, die in der Gemeinschaftseinrichtung oder in der Wohngemeinschaft Kontakt **zu einem Masernerkrankungsfall oder Verdacht** hatten, legt § 34 IFSG einen Ausschluss vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung (für die Dauer von 14 Tagen nach der Exposition) fest. Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist für diese Personen dann möglich, wenn ein Schutz vor Erkrankung durch Impfung ( zweimalige Impfung ) oder durch eine früher abgelaufene Erkrankung ärztlich bestätigt – Dokumentation im Impfausweis oder ärztliches Attest - ist. Darüber hinaus sollten zur Verhütung der Weiterverbreitung der Masern gegebenenfalls auch Kontakte zu ärztlich bestätigten Masern, die sich an anderer Stelle als in der Wohngemeinschaft ereignet haben, dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

### **Empfehlung:**

Falls Sie bei Ihrem Kind masernähnliche Symptome feststellen, suchen Sie bitte mit Ihrem Kind Ihren behandelnden Haus- oder Kinderarzt auf.

Die aktuellen Impfeempfehlungen beinhalten die Impfung gegen Masern in Form einer zweifachen Masern-Mumps-Röteln-Impfung ab dem 12. Lebensmonat.

Zusätzlich besteht für Kontaktpersonen die Möglichkeit einer Impfung innerhalb von 3 Tagen nach Kontakt Ungeimpfter mit Erkrankten oder einer Zweitimpfung nach einmaliger Masernimpfung ( unabhängig vom Zeitpunkt ) um weiter am Besuch der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen zu können.

Bitte besprechen Sie sich diesbezüglich mit Ihrem behandelnden Arzt.

**Damit Ihr Kind nicht vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden muss, legen Sie bitte morgen oder zum nächst möglichen Zeitpunkt das Impfbuch in der Schule vor.**

Ihre Gesundheitsbehörde

Grundlage RKI-Ratgeber Infektionskrankheiten Merkblatt für Ärzte  
Weitere Informationen [www.rki.de](http://www.rki.de)